

LESEFASSUNG

Gemeinde Werda

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Werda einschließlich Vereinsräume

Name	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
BenutzungsO	10.03.2005	11.03.2005		01.04.2005
1.Änderung	03.03.2015	11.03.2015		11.03.2015

Benutzungsordnung

für die Mehrzweckhalle Werda einschließlich Vereinsräume

Allgemeines

§ 1

- (1) Die Gemeinde Werda betreibt das vorgenannte Haus als öffentliche Einrichtung. Das Haus steht allen Bürgern und Einwohnern sowie Verbänden und Vereinen der Gemeinde Werda im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.
- (2) Der Schlüssel für die Mehrzweckhalle und den Nachweis über den Schlüsselverbleib obliegen im Auftrag des Gemeinderates Werda dem Gemeindeamt Werda.

Nutzung des Hauses

§ 2

- (1) Die Mehrzweckhalle Werda wird auf Antrag des zukünftigen Nutzers durch die Gemeinde Werda vermietet.
- (2) Von der Gemeinde Werda wird ein Belegungsplan für die Nutzung der Mehrzweckhalle erarbeitet.
- (3) Alle Veranstaltungen, die außerhalb des Belegungsplanes durchgeführt werden sollen, müssen mindestens 14 Tagen vor dem Veranstaltungstag beim Bürgermeister oder einem von ihm benannten Vertreter angemeldet werden.

§ 3

- (1) Die Nutzung des Hauses erfolgt unter Zuständigkeit des Veranstalters. Im Zweifelsfall ist derjenige zuständig, der die Nutzung des Hauses beantragt hat.
- (2) Der Bürgermeister oder der von ihm bestellte Vertreter übergibt dem Nutzer die Räume und die Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand. Beanstandungen sind dem Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten Vertreter sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (3) Der Nutzer gibt dem Bürgermeister oder einem von ihm bestellten Vertreter nach erfolgter Benutzung die Räume und die Einrichtungsgegenstände im besenreinen Zustand zurück. Für Verlust sowie Schäden am Gebäude, am Grundstück und der Einrichtung haftet der Nutzer in vollem Umfang.
- (4) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Werda keine Verantwortung. Die Gegenstände lagern ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Nutzung zu entfernen. Er haftet der Gemeinde Werda insbesondere für alle durch ihn, seine Beauftragten oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung verursachten Personen- und Sachschäden auf dem Grundstück, an dem Gebäude und den sonstigen Einrichtungen. Er stellt die Gemeinde Werda von allen Schadensersatzansprüchen - einschließlich der Prozesskosten -, die von Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung gegenüber der Gemeinde Werda oder ihren Bediensteten geltend gemacht werden, frei, es sei denn, der Gemeinde Werda wird grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen.
- (5) Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde Werda nur ein, wenn ihr oder ihren Bediensteten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird. Im übrigen übernimmt die Gemeinde Werda keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Benutzern aus der Nutzung erwachsen. Für abhanden gekommene Wertsachen, Geld und Kleidungsstücke wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

- (6) Der Nutzer trägt die Verantwortung vor, während und nach einer Veranstaltung und hat

folgende Auflagen zu erfüllen:

- Die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Nutzung des Hauses und des Außengeländes, sowie der schonende Umgang mit dem Inventar sind zu gewährleisten.
- Die Reinigung aller benutzten Räume einschließlich der Sanitäreinrichtungen erfolgt nach jeder privaten Veranstaltung durch den Nutzer.“
- Ausgenommen hiervon ist die Küche einschließlich Inventar, hier hat der Nutzer selbst die Reinigung vorzunehmen.
- Nach Beendigung der Veranstaltungen ist vom Zuständigen zu kontrollieren, dass alle genutzten Räume sauber verlassen wurden und die Fenster geschlossen sind, alle nicht mehr benötigten elektrischen Verbraucher abgeschaltet sind und die Heizung auf Stufe 1 reguliert ist.
- Nach Beendigung der Veranstaltung sind entstandene Schäden oder Mängel umgehend dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Vertreter oder am nächsten Werktag bei der Gemeinde Werda anzuzeigen.

§ 4

- (1) Die Nutzung der Mehrzweckhalle kann im Einzelfall von der Zahlung einer Sicherheitsleistung oder den Abschluss einer entsprechenden Versicherung abhängig gemacht werden.
- (2) Die Gemeinde Werda behält sich vor, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Benutzung zu untersagen. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn
 - a) durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Werda zu befürchten ist, die Gemeinde Werda den Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung verlangt und der Nutzer dieser Verpflichtung nicht termingerecht nachgekommen ist,
 - b) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - c) in grob fahrlässiger Weise gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird. Erfolgt der Widerruf aus Gründen, die beim Nutzer liegen, so kann die Gemeinde Werda sich die ihr durch die geplante Nutzung entstandenen Aufwendungen vom Nutzer ersetzen zu lassen. Der Widerruf ist schriftlich zu erklären. Wird vom Widerrufsrecht Gebrauch gemacht, so stehen dem Nutzer keine Schadensersatzansprüche zu.

Kostenerhebung

§ 5

- (1) Für die Nutzung der Mehrzweckhalle wird von der Gemeinde Werda ein Mietzins erhoben. Darin enthalten sind die Betriebskosten.
- (2) Verpflichtet zur Zahlung des Mietzinses ist der benutzende/veranstaltende Verein bzw. die benutzende/veranstaltende Vereinigung, Organisation oder Privatperson.
- (3) Die Erhebung des Mietzinses erfolgt grundsätzlich nach der angemeldeten Nutzung. Wird eine angemeldete Nutzung spätestens 14 Tage vor der geplanten Nutzung abgesagt, so entfällt die Erhebung des Mietzinses.
- (4) Die Rechnungslegung für die Veranlagung des Mietzinses erfolgt durch die Gemeinde Werda.
- (5) Der Mietzins beträgt

Räumlichkeit (entsprechend Anlage 1)	Mietzins
Vereinsraum 3 36,7 m ² inkl. Küche, Toiletten pro Tag	55,00 Euro
Vereinsraum 1 55,9 m ² inkl. Küche, Toiletten pro Tag	80,00 Euro
Vereinsraum 2+3 73,3 m ² inkl. Küche, Toiletten pro Tag	105,00 Euro
Vereinsraum 1+2 92,6 m ² inkl. Küche, Toiletten pro Tag	135,00 Euro
Vereinsräume 1+2+3 135,8 m ² inkl. Küche, Toiletten pro Tag	160,00 Euro
Mehrzweckhalle pro Stunde	25,00 Euro

§ 6

Mit der Nutzung der Mehrzweckhalle erkennt der Nutzer die Benutzungsordnung an.

Schlussbestimmungen

§ 7

- (1) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ist der Nutzer auf Verlangen der Gemeinde Werda zur sofortigen Räumung der Räumlichkeiten verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Gemeinde Werda berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchzuführen. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des gesamten Mietzinses verpflichtet.
- (2) Sollte der Nutzer der Verpflichtung aus § 5 Absatz 2 dieser Benutzungsordnung nicht nachkommen, ist die Gemeinde Werda berechtigt, auf Kosten des Nutzers eine Ersatzvornahme anzuordnen.
- (3) Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten sind.

Inkrafttreten

§ 8

Die Benutzungsordnung tritt am 01.04.2005 in Kraft.

Werda, den 15.03.2005

gez. Zimmer

1. Stellv. Bürgermeister

**Antrag
für die Nutzung der Mehrzweckhalle Werda**

Antragsteller:

.....

.....

.....

Datum der geplanten Nutzung: von: bis:

Umfang der Nutzung:

.....

.....

Zweck der Nutzung:

.....

.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller

Mietvertrag zur Mehrzweckhalle Werda

zwischen: Gemeinde Werda
vertreten durch den Bürgermeister
Mittlere Straße 31
08223 Werda
(im weiteren als Vermieter bezeichnet)

und
.....
.....
.....
.....
(im weiteren als Mieter bezeichnet)

§ 1

Entsprechend dem Antrag des Mieters vom übergibt der Vermieter dem Mieter das Nutzungsrecht in der Zeit vom bis für die zur Vermietung beantragten Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle Werda.

§ 2

Der Mieter erkennt die Benutzungsordnung der Gemeinde Werda zur Mehrzweckhalle Werda in vollem Umfang an. Entsprechend § 5 der Benutzungsordnung ist der Mietzins in Höhe von Euro an den Vermieter vor der Nutzung fällig.

§ 3

Nur nach Vorlage der Quittung für die Entrichtung des Mietzinses kann der Schlüssel übergeben werden. Der Schlüssel wird am Tag vor der geplanten Nutzung ausgehändigt.
Folgende Schlüssel wurden ausgehändigt:

.....
.....
.....

Nach der Nutzung erfolgt eine gemeinsame Abnahme mit dem Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten. Sind keine Mängel, Schäden oder dgl. feststellbar, werden die Schlüssel vom Bürgermeister oder seinem Beauftragten in Empfang genommen.

§ 4

Die Anbringung von Werbeträgern ist grundsätzlich untersagt. Werbemaßnahmen die im Zuge der Durchführung von Veranstaltung, Messen usw. durchgeführt werden sind nur in Absprache mit der Gemeinde Werda möglich.

§ 5

Im nachfolgenden werden folgende Nebenabreden vereinbart:

.....
.....
.....

Werda, den , den

.....
Vermieter

.....
Mieter

